

# Baustellenordnung

gem. Max Bögl Qualitätsstandard

## Projekt

# Sicherheit auf der Baustelle

Anmeldung bei Hr +49 (0) 170



## Allgemeine Gefährdungen



## Persönliche Schutzausrüstung





# Erste Hilfe und Alarm



# 112



## RUHE BEWAHREN

**WO** brennt es / geschah es?

**WAS** brennt / geschah?

**WIE** viele Verletzte?

**WELCHE** Brand- / Verletzungsart?

**WARTEN** nicht auflegen!!

### Bei Unfall / plötzlich akuter Erkrankung

- Eigenschutz beachten / Unfallstelle sichern
- Ggf. Rettungsgerät/Bergungsgerät holen / einsetzen, ggf. Transport von Verletzten vorbereiten
- Notruf / Rettungsdienst verständigen, evtl. Lotsendienst einteilen
- Verletzten „Erste Hilfe“ leisten, ggf. Betriebssanitäter und Ersthelfer verständigen
- Ggf. Sanitätscontainer oder Sammelpunkt aufsuchen



### Im Brandfall / bei Rauch und Gas

- In Sicherheit bringen
- Ggf. Löschversuch durchführen
- Notruf / Löschfahrzeuge anfordern, evtl. Anfahrtswege mitteilen und Lotsendienst einteilen
- Sammelpunkt aufsuchen



### Im Havariefall / bei Umweltschaden

- Eigenschutz beachten / Havariestelle absichern
- wenn möglich Schaden begrenzen
- Notruf / ggf. Polizei (☎ 0-110), welche die zuständige Behörde informiert
- Ggf. spezifische Alarmkette in Gang setzen

### Bei sonstigen Vorfällen

(Angriff, Bedrohung, Körperverletzung, Diebstahl, sonstige Straftaten)

- bei akuter Gefahr Polizei rufen (☎ 0-110)
- Personenschutz geht vor Sachschutz



## Max Bögl erlässt für dieses Projekt nachfolgende Baustellenordnung.

Dieses Dokument dient der Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Erhöhung der Sicherheit auf der Baustelle. Es informiert in kompakter Form Unternehmen und deren Beschäftigte, Lieferanten, Baustellenbesucher sowie weitere Beteiligte über die allgemeinen Anforderungen der Fa. Max Bögl bezüglich firmenübergreifender Festlegungen zum Verhalten und zur Zusammenarbeit auf der Baustelle. Die Baustellenordnung ergänzt oder fasst zusammen Regelungen aus den Bereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung und Kombinationen hiervon.

Dieses Dokument steht im Einklang mit dem Max Bögl Qualitätsstandard und ergänzt das Wertemanagement der Firmengruppe Max Bögl, sowie die Leitlinie zur Informationssicherheit, die baustellenbezogene Regelungen und Informationen aus der Planung und Leistungsbeschreibung, die einschlägigen Unfallversicherungs-Vorschriften und sonstige, den Arbeitsschutz und den Umweltschutz betreffende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und lokal gültige Satzungen, wie z.B. (Liste nicht vollständig)

|              |                                                                              |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------|
| ADR          | Europ. Übereinkommen über die int. Beförderung gefährl. Güter auf der Straße |
| ArbStättV    | Arbeitsstättenverordnung                                                     |
| ArbeitszeitG | Arbeitszeitgesetzes                                                          |
| BaustellV    | Baustellenverordnung                                                         |
| BDSG         | Bundesdatenschutzgesetz                                                      |
| BetrSichV    | Betriebssicherheitsverordnung                                                |
| BimSchG      | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                |
| BodSchG      | Bodenschutzgesetz                                                            |
| DIN          | Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrie Norm                     |
| GefStoffV    | Gefahrstoffverordnung                                                        |
| KrWG         | Kreislaufwirtschaftsgesetz                                                   |
| BNatSchG     | Bundesnaturschutzgesetz                                                      |
| NachwV       | Nachweisverordnung                                                           |
| StVO         | Straßenverkehrsordnung                                                       |
| BImSchV      | Bundesimmissionsschutzverordnung                                             |
| USchadG      | Umweltschadensgesetz                                                         |
| DGUV/BGV     | Vorschriften der Berufsgenossenschaft                                        |
| WHG          | Wasserhaushaltsgesetz                                                        |
| WinterbauV   | Winterbauverordnung                                                          |

Dieses Dokument gilt für das gesamte Baugelände, alle Zufahrtsstraßen, Baustraßen und die sozialen Einrichtungen der Baustelle (siehe auch Baustelleneinrichtungsplan, BE-Plan).

Es gilt für alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, insbesondere die am Bau Beteiligten, unabhängig vom Arbeitgeber oder der Behörde und auch für Besucher.

Es gilt während der gesamten Bauzeit bis hin zur vollständigen Räumung der Baustelleneinrichtung / Verkehrsfreigabe (siehe auch Bauzeitenplan, BZ-Plan).

### Grundsatz

Max Bögl ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche durch die Zuwiderhandlung gegen die Baustellenordnung entstanden sind.

|                      | Name | Funktion        | Datum | Unterschrift |
|----------------------|------|-----------------|-------|--------------|
| Frei- und Ausgegeben |      | Projektleitung  |       |              |
| Erstellt             |      |                 |       |              |
| Erhalten             |      | Nachunternehmer |       |              |



## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                               |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Erste Hilfe und Gesundheitsschutz</b>                                      | <b>6</b>  |
| 1.1       | Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen                                 | 6         |
| 1.2       | Ablauf der Ersten Hilfe auf der Baustelle                                     | 6         |
| 1.3       | BE-Plan mit integriertem Flucht- und Rettungsplan                             | 6         |
| 1.4       | Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot                                        | 6         |
| 1.5       | Arbeitsmedizinische Vorsorge                                                  | 6         |
| <b>2.</b> | <b>Allgemeine Regelungen und Vorgaben</b>                                     | <b>7</b>  |
| 2.1       | Wegbeschreibung / Umleitungsplan / Lotsenpunkte                               | 7         |
| 2.2       | Weisungsbefugnis / Konsequenzen                                               | 8         |
| 2.3       | Ein- und Unterweisung                                                         | 8         |
| 2.4       | Persönliche Schutzausrüstung                                                  | 8         |
| 2.5       | Meldepflichten von Mitarbeitern, Leiharbeitern und Nachunternehmern           | 8         |
| 2.6       | Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht                                        | 9         |
| 2.7       | Besucher / Presse / Filmteams                                                 | 9         |
| 2.8       | Firmenwerbung                                                                 | 9         |
| 2.9       | Kommunikation, Begehungen und Informationsaustausch                           | 9         |
| 2.10      | Rahmenarbeitszeit / Schichtarbeit / Dekadenarbeit                             | 10        |
| 2.11      | Zur Verfügung gestellte Unterkünfte und gemeinsame soziale Anlagen            | 10        |
| 2.12      | Verkehrssicherungspflicht                                                     | 10        |
| 2.13      | Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr                                   | 10        |
| 2.14      | Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen           | 11        |
| 2.15      | Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen                           | 11        |
| <b>3.</b> | <b>Besonders gefährliche Arbeiten</b>                                         | <b>12</b> |
| 3.1       | Arbeiten mit Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens oder des Absturzes | 12        |
| 3.2       | Baubehelfe                                                                    | 12        |
| 3.3       | Erdarbeiten / Baugruben                                                       | 12        |
| 3.4       | Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege                                   | 12        |
| 3.5       | Arbeiten mit Gefahrstoffen                                                    | 12        |
| 3.6       | Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen                                        | 12        |
| 3.7       | Arbeiten in geringerem Abstand von Hochspannungsleitungen                     | 12        |
| 3.8       | Arbeiten am und über Wasser                                                   | 12        |
| 3.9       | Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau / Mikrotunneling          | 13        |
| 3.10      | Arbeiten mit Tauchgeräten                                                     | 13        |
| 3.11      | Arbeiten in Druckluft                                                         | 13        |
| 3.12      | Spreng- und Abbrucharbeiten                                                   | 13        |
| 3.13      | Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile      | 13        |
| 3.14      | Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs                                          | 13        |
| <b>4.</b> | <b>Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz</b>                             | <b>14</b> |
| 4.1       | Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen / Sicherheitsvorkehrungen             | 14        |
| 4.2       | Funde gefährlicher Gegenstände                                                | 14        |
| 4.3       | Brand- und Explosionsschutz                                                   | 14        |
| <b>5.</b> | <b>Umweltschutzbelange</b>                                                    | <b>16</b> |
| 5.1       | Abfallvermeidung, Umgang mit Abfällen                                         | 16        |
| 5.2       | Bodenschutz                                                                   | 16        |
| 5.3       | Emissionsschutz (Atmosphärensenschutz)                                        | 16        |
| 5.4       | Gewässerschutz                                                                | 16        |
| 5.5       | Energieverbrauch                                                              | 16        |
| 5.6       | Ressourcengebrauch                                                            | 16        |
| 5.7       | Schutz bestehender Gebäude / Bauwerke                                         | 17        |
| 5.8       | Gefahrstoffumgang                                                             | 17        |
| <b>6.</b> | <b>Informationssicherheit und Datenschutz, Schutz des Eigentums</b>           | <b>18</b> |
| 6.1       | Informationssicherheit                                                        | 18        |
| 6.2       | Schutz personenbezogener Daten                                                | 18        |
| 6.3       | Diebstahlschutz                                                               | 18        |

## 1. Erste Hilfe und Gesundheitsschutz

### 1.1 Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen

Der aktuelle **Alarmplan** ist ausgehängt.

Die Informationstafel mit Angaben zu Erste-Hilfe, Rettungs- und Notrufnummern, sowie den Aushängen über Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsfachkraft (z.B. im Alarmplan) ist an zentraler Stelle aufgebaut und zu beachten.

Neben dem Alarmplan gilt noch ein Flucht- und Rettungskonzept.

Auf zusätzliche Gebäudealarms / Alarminrichtungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Jeder Unfall und jeder Beinahe-Unfall/Vorfall ist der BL unverzüglich zu melden.

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist über die Unfallmeldung zu registrieren.

Die Nachunternehmer/Auftragnehmer haben für ihre Erste-Hilfe-Einrichtungen zusätzlich zu sorgen. Diese müssen in ausreichender Anzahl und in ordnungsgemäßen Zustand vorhanden sein (z.B.: Verbandskästen).

### 1.2 Ablauf der Ersten Hilfe auf der Baustelle

1. Situationsgerecht handeln, d.h. beurteilen, ob ein Notruf abgesetzt werden muss.
2. Die Unfallstelle absichern, damit nicht noch weitere Mitarbeiter verunglücken. Eventuell Lotsen losschicken, die dem Rettungsdienst/Notarzt den Weg zum richtigen Bauwerk oder Bauteil weisen können.
3. Dann die lebenswichtigen Funktionen Bewusstsein, Atmung und Kreislauf prüfen.
4. Soweit möglich, die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen (z.B. Seitenlagerung, Schocklagerung, Herz-Lungen-Wiederbelebung).
5. Und ganz wichtig: Kollegen mit einbinden, der eine macht den Notruf, der andere holt den Verbandskasten, und der dritte bleibt beim Verletzten.
6. Ersthelfer, Bauleitung bzw. den Verantwortlichen und bei Leiharbeitern den Entleiher informieren, damit diese unverzüglich die Unfallmeldung, bzw. –anzeige machen kann.
7. Bei schweren, lebensbedrohlichen Unfällen auch die zuständige Sicherheitsfachkraft und die Geschäftsführung noch am Unfalltag verständigen.
  - ☐ Hr. 09181 909 10
  - ☐ Hr.



### 1.3 BE-Plan mit integriertem Flucht- und Rettungsplan

### 1.4 Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot

Auf der Baustelle gilt Alkohol- und Drogenverbot. Dies bezieht sich auch auf das private Bevorraten von Alkohol und Drogen.

Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind der BL zu melden. Der Auftraggeber behält sich vor Baustellenverbot zu erteilen.

In den Arbeitsbereichen gilt zusätzlich Rauchverbot. Geraucht werden darf nur an den gekennzeichneten Stellen (hier sind auch Aschenbecher vorhanden.)

### 1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, dessen Eignung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen belegt wurde. Der Durchführungsnachweis muss dem Auftraggeber vorgelegt werden.

## 2. Allgemeine Regelungen und Vorgaben

### 2.1 Wegbeschreibung / Umleitungsplan / Lotsenpunkte

Beachten Sie bei der Anfahrt bitte:

- ☐ Fahrbahnbreite
- ☐ Durchfahrtshöhe
- ☐ Wendemöglichkeit
- ☐ Gewichtsbeschränkung
- ☐ Haltemöglichkeit/Lotsenpunkt
- ☐ Fahrtrichtung bei Autobahn / km
- ☐ Parkmöglichkeit
- ☐ Zufahrtsbeschränkung und Verbote

Wegbeschreibung / Lotsenpunkte / Umleitungsplan

## 2.2 Weisungsbefugnis / Konsequenzen

(Ggf. Baustellenorganigramm einfügen)

Weisungsbefugt hinsichtlich Arbeitssicherheit oder Umweltschutz ist:

- der SGU-Koordinator (gem. DGUV Vorschrift 1 §6) zur Abwehr besonderer Gefahren beim Tätigwerden mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmern an einem Arbeitsplatz – dieser muss örtlich bestellt und im Alarmplan hinterlegt sein
- die aufsichtsführenden Personen gegenüber den ihnen unterstellten Baustellenpersonal
- die Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsicht / Amt für Arbeitsschutz
- Aufsichtspersonen folgender Behörden: Wahrschaudienst, Strompolizei ...
- Kampfmittelräumdienst

Die BL behält sich vor, Personen, die gegen die Baustellenordnung oder Sicherheits-, Sozial- oder Umwelt-Gesetze verstoßen oder Anweisungen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht Folge leisten, vom Baugelände zu verweisen.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat einen für die Arbeiten geeigneten deutsch sprechenden, aufsichtsführenden Verantwortlichen einzusetzen. Dieser Aufsichtsführende ist der Bauleitung Max Bögl zu nennen.

## 2.3 Ein- und Unterweisung

Jedem erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und der BL Max Bögl vorzulegen.

In Bereichen, in denen Arbeiten mit besonders umweltgefährdenden Stoffen oder Verfahren ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, welches in die Vermeidung von Umweltschäden eingewiesen worden ist.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat die einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften (z.B. in Form der „gelben Bausteine-Mappe“ der Berufsgenossenschaft) in einer aktuellen Version auf der Baustelle vorzuhalten.

## 2.4 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung (PSA) haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Es besteht Helmpflicht / Pflicht zum Tragen von Warnschutzkleidung Klasse 2 / 3.

Die PSA ist durch die Nachunternehmer der durchzuführenden Arbeiten gemäß ihrer Gefährdungsbeurteilung anzupassen und kostenlos zur Verfügung zu stellen. PSA welche ersatzweise durch die BL Max Bögl zur Verfügung gestellt wird, wird in Rechnung gestellt.

## 2.5 Meldepflichten von Mitarbeitern, Leiharbeitern und Nachunternehmern

Der aktuelle **Alarmplan** inkl. verantwortlicher Personen ist ausgehängt.

Der Auftragnehmer/Nachunternehmer hat der BL Max Bögl in geeigneter Form über den Personaleinsatz, besondere arbeitssicherheitsrelevante Qualifikationen (z.B. Ersthelfer, Aufsichtsperson), den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse und Unfälle zu berichten, soweit dies die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betrifft.

Alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere besteht Meldepflicht für:

- neu erkannte Gefahren, gefährliche Situationen und Funde (vermutete Kampfmittel),
- Unfälle, Vorfälle und Personenschäden,
- Brände, Verpuffungen und Explosionen,
- Schäden an der Umwelt, z.B. Wasser- oder Bodenverschmutzungen, Missachtung der Abfalltrennung,
- vermutete Kontaminationen,
- unnötigen übermäßigen Strom-, Gas-, Diesel- oder Trinkwasserverbrauch,
- Sachschäden, Brände und Explosionen, Beschädigungen an Baustraßen, Containern und dergleichen,
- Personen, welche sich nicht entsprechend dieser Baustellenordnung verhalten, z.B. die unter Alkoholeinfluss stehen,

- den Beginn von besonders gefährlichen Arbeiten (im Sinne des §2 Abs. 3 der BaustellV),
- größere Transportvorhaben (große Bauteile, Schwertransporte, Massenbaustoffe, Gefahrstoffe...),
- geplante Personal- und Geräteeinsätze,
- Diebstähle und versuchte Diebstähle,
- selbst verursachte oder entdeckte Qualitätsmängel,
- den Verlust von sensiblen Daten,
- ungewöhnliche Vorkommnisse.

## 2.6 Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht

- Jeder Aufsichtsführende hat bei der BL Max Bögl möglichst arbeitstäglich die Anzahl seiner Mitarbeiter zu nennen.
- Der Mitarbeiter hat seinen Baustellenausweis / Anwesenheitskarte bei Anwesenheit an die dafür vorgesehene Stelle zu hängen/abzugeben.

Der Arbeitnehmer hat unabhängig von seinem Arbeitgeber folgendes mit sich zu führen:

- Personalausweis
- Sozialversicherungsausweis (gilt für deutsche Arbeitnehmer)
- Arbeitsgenehmigung (nicht bei deutschen Arbeitnehmern)
- Aufenthaltsgenehmigung (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben)
- Ausweis des Auftraggebers / Bauherrn / Ausweis zum Betreten des Betriebsgeländes

## 2.7 Besucher / Presse / Filmteams

Alle Personen haben sich bei Ankunft unverzüglich bei der BL Max Bögl anzumelden.

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der BL Max Bögl einzuholen.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung einer von der BL bestimmten Person auf der Baustelle bewegen. Besucher müssen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, diese wird bei Bedarf von der BL zur Verfügung gestellt.

Das Fotografieren und Filmen ist nur mit Einwilligung der BL Max Bögl gestattet.

Veröffentlichungen über die Baustelle sind vorab mit der BL Max Bögl abzustimmen, Sendetermine sind zu nennen.

## 2.8 Firmenwerbung

Die Anbringung oder das Aufstellen von Firmenwerbung muss von der BL Max Bögl erlaubt werden. Es hat so zu erfolgen, dass von der Werbung keine Gefährdung für die Baustelle oder Dritte ausgeht.

## 2.9 Kommunikation, Begehungen und Informationsaustausch

Von den Aufsichtsführenden wird die arbeitstägliche Durchführung eines Toolbox-Meetings bzw. einer Last-Minute-Risk-Analysis verlangt, dabei wird vor jedem Arbeitsschritt geprüft:

- Fühlst Du Dich gesund und sicher?
- Hast Du Deine PSA dabei und an?
- Ist Dein Standplatz fest und sicher?
- Ist Dein Werkzeug / Arbeitsmittel i. O. und sicher?
- Kannst Du mit dem Material sicher umgehen?

Folgende Personen sollen an den genannten Besprechungen/Begehungen teilnehmen:

Verantwortlicher / Aufsichtsperson / Sicherheitsposten / Sicherheitsbeauftragter ...

Die Besprechungen hinsichtlich ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ finden regelmäßig statt:

wöchentlich / vierzehntägig / monatlich,

z.B. allgemeine Sicherheitsbegehung mit Gewerbeaufsicht / Amt für Arbeitssicherheit / Berufsgenossenschaft,

Die Baustelle liegt (in Teilbereichen) in einem Gebiet mit keinem/schlechtem Mobilfunkempfang.

Zusätzlich ist auf Anforderung der Bauleitung bzw. im Bedarfsfall die Teilnahme an der Teambesprechung „Startpunkt Teamsicherheit“ verpflichtend. Die Teilnahme ist durch die betroffenen Mitarbeiter sicherzustellen.

Funksprechgeräte sind der BL Max Bögl zu melden (Typ, Frequenz, Nutzungsberechtigung).

## 2.10 Rahmenarbeitszeit / Schichtarbeit / Dekadenarbeit

Folgende Rahmenarbeitszeiten wurden vereinbart und ggf. von der Aufsichtsbehörde genehmigt  
 7.00 Uhr – 18.00 Uhr

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist außerhalb dieser Zeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der BL Max Bögl erlaubt.

## 2.11 Zur Verfügung gestellte Unterkünfte und gemeinsame soziale Anlagen

Unterkünfte, soziale Anlagen sowie Sanitätsräume und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind hygienisch, sauber und in Ordnung zu halten, anfallende Abfälle sind entsprechend den Möglichkeiten vor Ort zu trennen. Veränderungen an Containern sind nicht gestattet bzw. müssen vom Betreiber genehmigt werden.

Die Beheizung der Unterkünfte darf nur nach Vorgabe des Betreibers erfolgen.

Beheizte Räume dürfen nur stoßgelüftet werden, auf keinen Fall dürfen Türen und Fenster dauerhaft geöffnet und gekippt bleiben.

Offene Feuerstellen (auch das Grillen) auf der Baustelle sind nicht erlaubt.

Brauchwasserversorgungsleitungen sind entsprechend gekennzeichnet und dürfen nicht als Trinkwasser verwendet werden.

Ungenutzte Räume sollen unbeleuchtet bleiben (z.B. Toiletten, Brotzeiträume, Magazincontainer).

Bedingungen für die Teilnahme an Getränke- und Brotzeitdiensten:

Informationen zu Unterkünften, Pensionen, etc.:

Reinigungstage sind: .....

Der Räum- und Streudienst ist folgendermaßen organisiert:

## 2.12 Verkehrssicherungspflicht

Jeder, der durch seine Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere gefährlich werden kann, hat Vorkehrungen zu treffen, die diese Gefahren abwenden.

Sind getrennte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger eingerichtet, sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.

Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen sind zu vermeiden oder zu beseitigen.

Öffnungen und andere Stolperfallen sind zu kennzeichnen, abzudecken und/oder abzusperren.

Gefahrenbereiche unterhalb von Montagestellen sind vor herabfallenden Gegenständen zu schützen bzw. abzusperren.

Gräben und Böschungen sind stand- und arbeitssicher herzustellen und zu verlassen.

Bauzäune inkl. Bautore zum Schutz von Passanten sind ggf. geschlossen zu halten.

Die Einrichtungen der Verkehrssicherung dürfen nur unter Rücksprache mit der anordnenden Behörde verändert werden.

Der Gefahrenbereich um Maschinen, Geräte und Betriebsmittel ist ggf. zu kennzeichnen (z.B. Schwenkbereiche mittels Rot-Weißen-Absperrketten).

Unbefugte Personen sind aufzufordern, das Baugelände zu verlassen.

Gesperlte oder gefährliche Bereiche (z.B. Hochspannungsleitungen, Ex-Atmosphäre, Schwarz-Weiß-Anlagen, Bahntrassen) müssen abgeschränkt, eingezäunt und eindeutig mit Warnhinweisen versehen sein.

## 2.13 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Wer im Baustellenbereich Gefährdungen schafft, ist für die Absicherung, Abdeckung, Markierung und Beseitigung zuständig. Dies gilt insbesondere für Stolper- und Absturzstellen unabhängig von der zeitlichen Dauer der Gefährdung.

Es gilt die StVO auch innerhalb der Baustelle. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf ..... km/h beschränkt.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Im Baustellenbereich sind die Wendemöglichkeiten eingeschränkt/verboten.

Die Autobahn/Schnellstraße/Bahnlinie darf nicht überquert werden.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge und Baustraßen betreten/befahren werden.

Beschädigungen an Zufahrten und Baustraßen sind der /BL zu melden.

Großgeräte und LKWs dürfen nur bei ausreichender Rundumsicht (realisiert mittels Kamera oder Spiegel) ohne Einweiser rückwärtsfahren.

Insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt in die Baustelle ist besonders Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen. Ggf. sind am Fahrzeug zusätzliche Warnleuchten und Warnzeichen anzubringen (RSA)

Gegenseitige Gefährdungen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden, ggf. sind Fahrzeuge mit Rückraumüberwachung auszurüsten oder Einweiser zu postieren.

Fahrzeuge und Maschinen sind ausschließlich von Personen mit ggf. entsprechender Beauftragung, Führerlaubnis und zusätzlicher Einweisung zu bewegen.

Maschinen und andere Geräteführer müssen dokumentiert auf ihr Gerät/Gerätegruppe eingewiesen sein. Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, damit weder der Baustellenverkehr noch der Zugang zu Containern und Sicherheitseinrichtungen behindert wird. Bautabuzonen und Umweltschutzzonen sind ggf. von Bauaktivitäten freizuhalten.

Die Allgemeinbeleuchtung (Verkehrswege mind. 50 lx) wird vom [ ] gestellt. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Nachunternehmer/Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung plangerecht (BE-Plan) aufzustellen und einzurichten. Änderungen oder Ergänzungen der Baustelleneinrichtung sind mit dem [Bauherrn / der BL Max Bögl] abzustimmen.

Der Transport von größeren Maschinen und Geräten oder Kränen ist der BL Max Bögl im Voraus zu melden.

## 2.14 Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen

Auf der Baustelle sind [ ] Hebezeuge, inkl. Krane im Einsatz.

Die Aufstellung von mobilen Autokränen über [ ] t ist mit der BL Max Bögl abzustimmen (z.B. Tragfähigkeit des Untergrundes).

Lagerorte sind mit der BL Max Bögl abzustimmen. Die Errichtung von Lagern hat plangerecht (BE-Plan) zu erfolgen. Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten (z.B. Tankanlagen). Dies gilt insbesondere für die Lagerung von Gefahrstoffen.

Gasflaschen dürfen nur mit Schutzkappe und stehend an abgeschränkten Orten oder den zugelassenen Boxen mit ausreichend Sicherheitsabstand (> 2m) zu Containern und Fahrzeugen gelagert werden, auch wenn sie leer sind.

Materialstapel müssen sicher sein, so dass Material ohne Gefahr entnommen werden kann.

Am Verarbeitungsort darf jeweils nur ein Tagesvorrat Material, Hilfs- und Betriebsstoffe vorgehalten werden.

Bei Ver- und Umladevorgängen von größeren Lasten, insbesondere Fertigteilen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu treffen.

Bei Verladung von Gefahrgütern sind diese entsprechend zu kennzeichnen (ggf. Kleinmengenregelung) und zu sichern (verzurren etc.)

Der Kranbetrieb darf nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.

Bei Einsatz mehrerer Krane und Hebezeuge gilt folgende Vorfahrtsregel: [ ]

## 2.15 Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen

Der Einsatz von prüfpflichtigen jedoch ungeprüfte Betriebsmitteln, ist der BL Max Bögl zu melden.

Alle Baumaschinen, Geräte, bzw. elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, dürfen nur von ausgewiesenen und ggf. beauftragten Personen geführt werden. Die Beauftragung ist mitzuführen.

Maschinen, Geräte, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, sind ungeachtet des Eigentümers, regelmäßig, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu warten/zu prüfen. Die Nachweise hierzu müssen am Gerät angebracht oder bei Nachfrage auf der Baustelle vorhanden sein.

Eigenmächtige Eingriffe in den Baustromverteiler und in elektrische Anlagen sind untersagt.

Farbkennzeichnung von Prüfungen bei der Fa. Max Bögl:

**Farbkennzeichnung (= Farbe richtet sich nach dem nächsten Prüfwahl)**

| Nächstes Prüf-jahr     | 2025       | 2026       | 2027         | 2028        | 2029     | 2030     | 2031       |
|------------------------|------------|------------|--------------|-------------|----------|----------|------------|
| Farbbezeichnung n. RAL | gelborange | himmelblau | zitronengelb | kupferbraun | hellrosa | gelbgrün | gelborange |
| RAL Farbton            | 2000       | 5015       | 1012         | 8004        | 3015     | 6018     | 2000       |

### 3. Besonders gefährliche Arbeiten

Für diese Arbeiten ist der BL Max Bögl vorab eine spezielle Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG und der Nachweis einer Unterweisung in die spezielle Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.

#### 3.1 Arbeiten mit Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens oder des Absturzes

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen.

Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

#### 3.2 Baubehelfe

Gerüste, Verbaulemente und temporäre Anlagen und Bauaufzüge dürfen nur nach Herstelleranweisung (Bedienungsanleitung Aufbau und –Verwendungsanleitungen) aufgebaut und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Gerüste dürfen erst nach Freigabe durch befähigte Personen und Freigabe-Kennzeichnung genutzt werden.

Die Betriebssicherheit von Gerüsten muss durch eine befähigten Person (z.B. Gerüstbeauftragten) des Auftragnehmers in der Nutzungsphase gewährleistet werden.

#### 3.3 Erdarbeiten / Baugruben

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben bedarf der Zustimmung der BL.

In den Baugruben darf erst nach Anbringung der Absicherungen und Einrichtung eines Verkehrsweges gearbeitet werden.

Mit Sparten (Leitungen, Kabel, Kanäle) ist immer zu rechnen und dementsprechend vorsichtig vorzugehen, bzw. diese sind in jedem Fall vor Ausführung zu erkunden und der BL Max Bögl zu melden.

Für Beprobungen sind Haufenwerke zu bilden und zu kennzeichnen.

Zwischengelagerter Mutterboden darf nicht betreten werden.

#### 3.4 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen.

Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

#### 3.5 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der BL ist eine Liste aller Gefahrstoffe, die eingesetzt werden zu übergeben. Der Einsatz von Gefahrstoffen, die explosionsgefährlich, hochentzündlich, krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sehr giftig sind, ist der BL Max Bögl gegenüber zu begründen und der arbeitssichere Einsatz darzustellen.

#### 3.6 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen

Arbeiten mit ionisierender Strahlung sind untersagt.

#### 3.7 Arbeiten in geringerem Abstand von Hochspannungsleitungen

Arbeiten in der Nähe, d.h. im Abstand von weniger als 5m, von unter Spannung stehenden Anlagen und Leitungen (Freileitungen) sind der BL Max Bögl vorab zu melden.

Die Lagehöhe und Lagetiefe und der Verlauf von stromführenden Sparten im Baufeld muss vom Auftragnehmer beim Netzbetreiber erfragt werden (Spartenplan).

Nach Möglichkeit ist eine Freischaltung durch den Auftragnehmer zu erwirken. Wenn dies nicht möglich ist, dann sind die Sicherheitsauflagen des Betreibers zu beachten.

#### 3.8 Arbeiten am und über Wasser

Den Anweisungen des Wahrschaudiensts der Schifffahrtsverwaltung ist Folge zu leisten.

Schwimmende Geräte sind entsprechend der geltenden Verordnung zu kennzeichnen.

Der Schifffahrtsverkehr muss aufrecht erhalten werden, Behinderungen durch Verbauten oder Arbeiten sind nicht gestattet.

Geeignete Rettungseinrichtungen sind durch den Auftragnehmer vorzuhalten (Rettungsboot, Rettungsstange, Rettungsreifen).

### 3.9 Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau / Mikrotunneling

Gaswarngeräte sind persönlich mitzuführen / sind stationär im Einsatz.

Es wird auf das Flucht- und Rettungskonzept hingewiesen.

Der Auftragnehmer muss ggf. eine Bergung bzw. die Übergabe des Verletzten an den Rettungsdienst organisiert haben.

### 3.10 Arbeiten mit Tauchgeräten

Die DGUV Vorschrift 40 ist einzuhalten.

### 3.11 Arbeiten in Druckluft

Es gilt die RAB 25 Arbeiten in Druckluft. Der Nachweis der Einhaltung ist vom Nachunternehmer zu erbringen.

### 3.12 Spreng- und Abbrucharbeiten

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Abbruchgenehmigung und –anweisung.

Die Abbruchgenehmigung ist im Voraus der BL Max Bögl vorzulegen.

Die per Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen sind von allen einzuhalten.

Bei Arbeitsunterbrechungen dürfen keine gefahrdrohenden Zustände hinterlassen werden.

Die Stand- bzw. Tragsicherheit ist bei Arbeitsunterbrechung zu gewährleisten.

Fachkundenachweise (z.B. für Sprengmeister) sind der BL Max Bögl vorzulegen.

Das Abbruchmaterial ist nach Abfallarten getrennt zu sammeln/anzuhäufen.

Die Entsorgung des Abbruchs hat gemäß Vorschriften und Analysen zu erfolgen.

### 3.13 Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile

Vorschriftgemäße Absturzsicherungen sind einzurichten bzw. von Montagearbeitern zu verwenden.

Am Aufbauort muss eine durch den Auftragnehmer erstellte Montageanweisung oder ein Montageplan vorliegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Gewichte der Teile
- Lagerung der Teile
- Anschlagpunkte
- Anschlagen der Teile an Hebezeuge
- Transportieren und die beim Transport einzuhaltende Transportlage
- Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen
- Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile
- Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge
- Sicherheitsmaßnahmen
- Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen während der einzelnen Montagezustände
- Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen
- Schutz vor Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage
- Schutz vor Herabfallen von Gegenständen

Alle am Aufbau der Massivbauelemente / Fertigteile beteiligten Mitarbeiter sind in die Montageanweisung zu unterweisen.

### 3.14 Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Sicherungsplan.

Den Anordnungen der Sicherungsposten ist Folge zu leisten.

Die Gleise dürfen ohne besondere Maßnahmen nicht betreten werden.

Das Lichtraumprofil der Gleise ist freizuhalten.

Die freie Signalsicht ist zu wahren.

Der Schutz des Verkehrs hat absoluten Vorrang.

Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise bedürfen der Absprache mit der Bauüberwachung.

## 4. Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz

Der **Alarmplan** ist ausgehängt.

Es gilt das BayKSG.

Bauaktivitäten, die prinzipiell dazu geeignet sind, das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen und ihre natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß zu gefährden, bedürfen einer besonderen Planung und Beobachtung.

### 4.1 Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen / Sicherheitsvorkehrungen

#### Gasflaschen (LGK 2a Gase Explosionsgefahr)

Gasflaschen müssen unabhängig vom Inhalt (alle Gase, Sauerstoff, Propan, Acetylen, Stickstoff, usw.) und unabhängig von der Größe (11 kg, 33 kg, u.ä.) stets im Freien aufgestellt werden. Es gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- Immer stehend und in Gasflaschenpaletten lagern
- Immer mit Kappe
- Nie mit angeschlossenen Schläuchen/Brennern
- Immer einen (geprüften) Feuerlöscher in der Nähe
- 2m Mindestabstand zu Gebäuden/Containern oder anderen brennbaren Stoffen, ggf. Umzäunung
- Keine Zusammenlagerung mit anderen Gefahrstoffen

#### Diesel WGK2

##### Sicherheitsausstattung von Dieselfässer <200l (Kleinstmengen-schwellenwert)

##### Maßnahmen

Lagerung in Kanistern und zusätzlich in Auffangwannen (z.B. Mörtelkuften)

201-1.000l

getrennte Wannen für Diesel und Benzin  
stoffundurchlässige Fläche (mit Nachweis) und  
Rückhaltevermögen in der Größe bis Maßnahmen wirken

1.001-10.000l

stoffundurchlässige Fläche (mit Nachweis) und komplettes  
Rückhaltevermögen:

einwandiger Tank mit Auffangwanne oder Ausführung  
doppelwandig mit Leckanzeige

>10.000l

kein Einsatz auf Baustellen

#### Benzin, Gemische, Kettensägeöle

##### Lagermenge

<200l (Kleinstmengen-schwellenwert)

##### Maßnahmen

Lagerung in Kanistern und zusätzlich in Auffangwannen (z.B. Mörtelkuften)

>200l

kein Einsatz auf Baustellen

#### Spraydosen

##### Lagermenge

Bis 50 Dosen bzw. <20 kg  
(Kleinstmengen-schwellenwert)

##### Maßnahmen

Dosen stets in Kartonverpackungen lagern, damit sind sie  
besser vor Herunterfallen geschützt,  
getrennt von brennbaren Flüssigkeiten lagern,  
vor Temperaturen >50 °C schützen

### 4.2 Funde gefährlicher Gegenstände

Den Anordnungen des Kampfmittelräumdienstes ist Folge zu leisten.

Werden Blindgänger, Munition oder verdächtige unbekannte Gegenstände gefunden, ist die BL Max Bögl sofort zu informieren, die Fundstelle zu verlassen und deutlich sichtbar abzusperren.

### 4.3 Brand- und Explosionsschutz

Es gilt der **Alarmplan**, Sicherungs-, Brandschutz- und Rettungskonzepte.

Für Arbeiten in brand- und explosionsgefährlichen Bereichen müssen die Nachunternehmer/Arbeitnehmer ihre Mitarbeiter zusätzlich einweisen.

Für brand- oder explosionsgefährliche Arbeiten sowie für Schweißarbeiten in geschlossenen oder lüftungsarmen Räumen (Hohlkästen, Baugruben) muss von der BL Max Bögl vor Beginn eine schriftliche Erlaubnis/Genehmigung eingeholt werden (z.B. Schweißen, Schneidbrennen).

Für Schweißarbeiten muss der gültige Fachkundenachweis vorliegen.

Beim Umgang mit entzündlichen Stoffen sind entsprechende Löscheinrichtungen direkt am Einsatzort bereitzustellen. Ggf. ist die Entsorgung von ölgetränkten, entzündlichen Reinigungstüchern/-lappen sicher zu regeln (zusätzlich Behälter).

Veränderungen an Brandschutz oder Löscheinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Behörden.

Feuerlöscher müssen in ausreichender Anzahl gewartet und einsatzbereit vorhanden sein. Die Aufstellorte sind der BL Max Bögl zu melden.

## 5. Umweltschutzelange

### 5.1 Abfallvermeidung, Umgang mit Abfällen

Es gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Soweit nicht anders vertraglich geregelt gilt:

Nachunternehmer und Dienstleister sorgen selbst für die Entsorgung. Jeder am Bau Beteiligte ist verpflichtet, den Abfall zu trennen und in die bereitgestellten und gekennzeichneten Behälter zu geben. Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Baustellenabfall und sonstiger Abfall ist spätestens zum Ende der täglichen Arbeitszeit zu entfernen.

Die Entsorgung von überwachungsbedürftigem Abfall (kontaminierter Boden, gefährlicher Abfall ehemals „Sondermüll“) ist mit der BL abzustimmen.

Die vorgegebenen Zwischenlagerplätze für Aushub sind einzuhalten.

### 5.2 Bodenschutz

Es gilt das BBodSchG.

Sollte der Verdacht bestehen, kontaminiertes Material gefunden zu haben, muss dem Bauherrn unverzüglich Meldung erstattet werden. Jegliche Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis auf weitere Anordnungen des Bauherrn einzustellen.

Eine ausreichende Abgrenzung und Kennzeichnung des vermeintlich kontaminierten Bereichs ist durchzuführen.

### 5.3 Emissionsschutz (Atmosphärenschutz)

Es gilt das BImSchG.

Nur lärmarme Baumaschinen und Geräte, welche der 32. BImSchV entsprechen, dürfen auf der Baustelle eingesetzt werden.

Maschinen, Geräte und Betriebsmittel mit entsprechender Lärmentwicklung sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (Aufkleber: Gehörschutz tragen)

Unnötige Emissionen von Abgasen (durch laufende Motoren) sind zu vermeiden bzw. abzusaugen und zu filtern.

### 5.4 Gewässerschutz

Es gilt das Wasserhaushaltsgesetz und die Gefahrstoffverordnung.

Der Nachunternehmer muss den Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen auflisten und von der BL Max Bögl genehmigen lassen.

Fischsterben oder unbeabsichtigte Einleitungen sind der Polizei zu melden.

Wasserverschmutzungen (z.B. Trübungen durch Gründungs-, Schütt-, Ramm- oder Bohrmaßnahmen) sind unverzüglich der BL zu melden.

Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind zu verhindern und müssen ggf. beseitigt werden.

Widerrechtliche Einleitungen von Wässern jeder Art sind zu unterbinden.

Uferandzonen sind nicht zu betreten (ggf. Bautabuzonen).

Mit wassergefährdenden Stoffen muss sorgfältig und bestimmungsgemäß umgegangen werden.

### 5.5 Energieverbrauch

Geräte sollen nicht in Betrieb sein, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromaggregate, Baustellenbeleuchtung, Wasserpumpen, Klimaanlage, Heizlüfter, Herdplatten, etc.)

Leerlaufzeiten bei Baumaschinen und Großgeräten sind zu vermeiden.

### 5.6 Ressourcengebrauch

(Schutzgebiete und Schutzgegenstände: Trinkwasser, Vegetation, Baugrund, Fauna)

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter auf Schutzgüter hinzuweisen und eine besondere Sorgfaltspflicht diesen gegenüber auszuüben.

Die Baustelle liegt / grenzt an ein:

- ☐ Naherholungsgebiet
- ☐ Wasserschutzgebiet
- ☐ Vogelschutzgebiet
- ☐ Sumpfgebiet

Auf dem Gebiet der Baustelle befinden sich schützenswerte:

- ☐ Bäume
- ☐ Flora / Vegetation / Uferbereich
- ☐ Denkmäler, archäologische Funde
- ☐ Fauna / seltene Tiere / Brutplätze

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bauherrn, des Bauvertrags und/oder des Planfeststellungsbeschlusses.

### **5.7 Schutz bestehender Gebäude / Bauwerke**

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 4123 Gebäudesicherung. Ramm-, Press- und Rüttelarbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und nur nach Genehmigung und Anmeldung bei der BL durchzuführen. Setzungsmessungen, Rissmessungen und Schwingungsmessungen etc. sind entsprechend den Messprogrammen durchzuführen.

### **5.8 Gefahrstoffumgang**

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das ChemG und die daraus abgeleitete Gefahrstoffverordnung. Desweiteren gilt REACH. Gefahrstoffe dürfen am Verarbeitungsort nicht gelagert werden (Lagerung = Bevorratung von mehr als einem Tagesverbrauch). Gefahrstoffe sind entsprechend Sicherheitsdatenblatt oder Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen. Falls die Entsorgung nicht über die bereitgestellten Abfallcontainer geschehen kann, ist sie der BL zu melden. Gefahrstoffe sind entsprechend den Bestimmungen und ggf. erst nach Anzeige bei der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht oder der Behörde zu verarbeiten. Sicherheitsdatenblätter müssen von den Nachunternehmern der BL Max Bögl vorgelegt werden. Die Betriebsanweisung bzw. das Sicherheitsdatenblatt ist vom Auftragnehmer vor Ort vorzuhalten und die Mitarbeiter sind in den Umgang zu unterweisen.

## **6. Informationssicherheit und Datenschutz, Schutz des Eigentums**

### **6.1 Informationssicherheit**

Nutzen Sie die zur Verfügung gestellten Betriebs- und Arbeitsmittel (insbesondere IT-Hardware / Kommunikationsmittel / Software / IT-Infrastruktur) nur für den dienstlichen Zweck.

Setzen Sie nur Programme und Hardware ein, die keine Gefährdung für die IT-Infrastruktur und Informationssicherheit auslösen könnten. Schützen Sie diese vor unbefugtem Zugriff Dritter.

Zugangsdaten sind persönliches Eigentum jedes Einzelnen und vertraulich zu behandeln und entsprechend zu schützen.

Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass von diesem keine Gefahr für die Informationssicherheit ausgeht und ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

### **6.2 Schutz personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), z.B. Geburtsdatum und Wohnort.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf der Baustelle soll möglichst sparsam erfolgen.

Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist.

### **6.3 Diebstahlschutz**

Es ist grundsätzlich verboten Firmeneigentum oder Material der Firmengruppe Max Bögl zu privaten Zwecken zu nutzen oder zu verbrauchen. Ausnahmen sind von der BL Max Bögl schriftlich genehmigen zu lassen und zu dokumentieren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Abfall, Restmaterial und Kleinwerkzeuge.

Die Container, Geräte und Maschinen sind gegen widerrechtlichen Gebrauch abzuschließen.

Die Alarmanlage ist nach Verlassen der gesicherten Container einzuschalten.

Zutritt zu sensiblen Räumen (z.B. Rechnerräume) sind prinzipiell nur in Begleitung von Berechtigten zulässig.